

## Beschlussvorlage

142/2012

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Gremium:</b>	<b>Art der Sitzung:</b>	
07.11.2012	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	entscheidend

### **Tagesordnung:**

Überleitung des "Trägervereins prot. und ev. Kirchengemeinden für offene Jugendarbeit in der VG Hettenleidelheim" in den Trägerverein "Offene Jugendarbeit in der VG Hettenleidelheim e. V." ab 01.01.2013

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Antrag wird unter der Voraussetzung der Beteiligung der VG Hettenleidelheim im Rahmen der bestehenden Richtlinien für die Förderrichtlinien für die Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Bad Dürkheim vom 07.03.2012 zugestimmt.

### **Finanzielle Auswirkung:**

Ja  Nein

Haushaltsstelle: 36202 5599 0000  
Ansatz: 435 000,00 €  
Finanzierung / noch verfügbar: 52 523,83 €

Bad Dürkheim,  
In Vertretung

Erhard Freunsch  
Erster Kreisbeigeordneter

Seite 2 Beschlussvorlage **142/2012**

Zum 31.12.2012 wurde die bestehende Vereinbarung mit dem „Trägerverein prot. und ev. Kirchengemeinden für offene Jugendarbeit“ in der VG Hettenleidelheim gekündigt. Die „Offene Jugendarbeit“ war in den letzten Jahren bedingt durch personelle, sowie dadurch bedingte konzeptionelle Probleme, fast zum Erliegen gekommen.

Übereinstimmung besteht zwischen der VG Hettenleidelheim und dem Landkreis Bad Dürkheim, dass die Situation durch eine stärkere Beteiligung des Kreisjugendamtes sowie der VG Hettenleidelheim dem vorhandenen Bedarf besser gerecht werden kann.

Um dies zu realisieren, soll ein neuer Trägerverein mit dem Namen „ Offene Jugendarbeit in der VG Hettenleidelheim e. V. “ für den Bereich der VG Hettenleidelheim gegründet werden. Hauptgewährsträger sollen der Landkreis Bad Dürkheim sowie die VG Hettenleidelheim unter Beteiligung der Ortsgemeinden sein. Der Verbandsgemeinderat hat mit Beschluss vom 26.06.2012 der Neuaufstellung der „Offene Jugendarbeit“ zugestimmt. Hiermit wäre der unmittelbare Einfluss auf die neu zu konzeptionierende „Offene Jugendarbeit“ für den og. Bereich gegeben.

Die Verankerung der „Offenen Jugendarbeit“ im Bereich der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim im kommunalen Bereich entspricht somit der Verfahrensweise im übrigen Landkreis.

Im Rahmen der Sozialraumarbeit wird der Landkreis Bad Dürkheim die fachliche Betreuung übernehmen und könnte dafür Sorge tragen, dass neben der Haupttätigkeit der „Offenen Jugendarbeit“ eine enge Verknüpfung mit den örtlichen sozialpädagogischen Fachdiensten wie z. B. Schulsozialarbeit, Familienbüro in Hettenleidelheim, Suchtberatung (Präventivangebote) oder dem Familienunterstützenden Dienst des Kreisjugendamtes erfolgt. Aber auch die Verknüpfung mit den Schulen und Vereinsangeboten im Bereich der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim wird angestrebt.

Im Rahmen der bestehenden Richtlinien für die Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Bad Dürkheim bezuschusst der Landkreis für den Bereich der VG Hettenleidelheim Personalkosten von maximal 2 Stellen mit 50 %.

In Absprache mit der VG Hettenleidelheim ist vorab die Besetzung der „ Offene Jugendarbeit “ mit einer Stelle geplant.

Bisher wurde die Jugendarbeit durch Landeszuschüsse, durch Eigenmittel des Trägers, durch Zuschüsse der Verbandsgemeinde und dem Landkreis sichergestellt.

In den den vergangenen Jahren lag der Anteil des Landkreises an Personal- sowie Sachkosten bei ca. 45 000.- €.

### **Auszug aus den momentan gültigen Förderrichtlinien für die Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Bad Dürkheim**

Zur Förderung der o.a. Maßnahmen werden im Rahmen der vom Kreistag jeweils zur Verfügung gestellten Mittel folgende Zuschüsse gewährt (§ 71 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII):

#### **A 1. Bestimmungen Allgemein**

### **A 1.1 Träger**

Gefördert werden gem. §§ 74, 75 SGB VIII i. V. m. § 12 SGB VIII als Träger der außerschulischen Jugendbildung

- a) Kirchen
- b) Jugend- und Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonisches Werk, etc.), die gem. §§ 74, 75 SGB VIII anerkannt sind oder Zusammenschlüsse solcher Träger.
- c) Trägervereine (juristische Personen gem. §§ 74, 75 SGB VIII), wenn die unter a) und b) aufgeführten Jugendhilfeträger nicht bereit sind, die Trägerschaft zu übernehmen nach Anerkennung durch den JHA.
- d) Verbandsgemeinden/verbandsfreie Gemeinden, wenn die unter Tz. 1.1 a) und b) aufgeführten freien Jugendhilfeträger nicht bereit sind, die Trägerschaft zu übernehmen. Bei zentralen komm. Einrichtungen (z. B. Bad Dürkheim und Haßloch), ist ferner Voraussetzung, dass der Träger von seinem Satzungsrecht unter Beachtung der §§ 24, 44 und 35 Abs. 2 Gemeindeordnung Gebrauch macht. Dabei ist die Mitwirkung/Beratung der freien Träger, der Betroffenen und des Jugendamtes weitgehend zu ermöglichen. Der JHA stellt im Einzelfall fest, ob die erlassene Satzung zur Freigabe von Kreiszuschüssen ausreichend ist.

### **A 2.1 Personalkosten**

Gefördert werden bis zu zwei Ganztagskräfte bzw. entsprechende Teilzeitkräfte. Bei dem „Trägerverein Offene Jugendarbeit Leiningerland e.V.“ (Bereich Offene Jugendarbeit – Haus der Jugend sowie Jugendtreffs) werden bis zu vier Ganztagskräfte bzw. entsprechende Teilzeitkräfte gefördert, da sich das Tätigkeitsgebiet der Offenen Jugendarbeit auf die verbandsfreie Stadt Grünstadt sowie auf die Verbandsgemeinde Grünstadt-Land erstreckt.

#### **A 2.1.1 Höhe**

Der Kreiszuschuss beträgt 50 % der ungedeckten Restkosten hauptamtlicher Fachkräfte, die tariflich zustehende Vergütungen gem. BAT erhalten. „Vergütung ist der jeweilige Bruttobetrag samt aller Sozialleistungen einschließlich Personalnebenkosten (Berufsgenossenschaft, Fortbildungskosten, Supervision, Beihilfen etc.)“.

Mit Zustimmung des Jugendamtes ist der Einsatz von Berufspraktikanten als 2. Kraft zuschussfähig, wenn eine Notsituation (Mutterschaftsurlaub oder sonstige Abwesenheit) abzudecken ist. Der Träger hat die Genehmigung der für Ausbildung zuständigen Stelle nachzuweisen.

### **A 2.2 Laufende Betriebskosten (Sach- und Programmkosten)**

Kosten für Honorarkräfte gehören zu den laufenden Betriebskosten als Teil der Programmkosten. Zu den Restkosten (Sachkosten) zählen unter anderem neben den von privaten Unternehmen in Rechnung gestellten Reinigungskosten auch die Personalkosten für eigene Reinigungskräfte.

Die Förderung für die laufenden Betriebskosten (Sach- und Programmkosten) beträgt maximal 10.275,00 € jährlich. Bei dem „Trägerverein Offene Jugendarbeit Leiningerland e.V.“ (Bereich Offene Jugendarbeit – Haus der Jugend sowie Jugendtreffs) beträgt die Förderung der laufenden Betriebskosten (Sach- und Programmkosten) maximal 20.550,00 € jährlich, da sich das Tätigkeitsgebiet der Offenen Jugendarbeit auf die verbandsfreie Stadt Grünstadt sowie auf die Verbandsgemeinde Grünstadt - Land erstreckt.

Über die Verwendung von Spenden entscheiden die Trägervereine selbständig, bei kommunalen Trägern geschieht das im Einvernehmen mit dem Landkreis Bad Dürkheim.

